

Rahmenvereinbarung

über die Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen (STK)

an Infusionstechnik der Firma B. Braun

Vergabenummer: #8205-705252(4)-MT-Prüfung Infusionstechnik

zwischen

der Universitätsmedizin Greifswald – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Fleischmannstraße 8,
17475 Greifswald

– nachfolgend „Auftraggeberin“ –

und

dem im Zuschlagsschreiben bezeichneten Unternehmen

– nachfolgend „Auftragnehmerin“ –

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Durchführung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen an den verschiedenen Standorten innerhalb der Hansestadt Greifswald sowie am Standort Karlsburg. Die Auftraggeberin behält sich vor, während der Vertragslaufzeit weitere Standorte, insbesondere perspektivisch das Kreiskrankenhaus Wolgast, in den Leistungsumfang dieser Rahmenvereinbarung einzubeziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die an den betreffenden Standorten eingesetzten Gerätetypen den von dieser Rahmenvereinbarung erfassten Gerätetypen entsprechen bzw. auf diese umgestellt wurden. Für die zusätzlich einbezogenen Standorte gelten die im Rahmen des Vergabeverfahrens angebotenen Einheitspreise.

§ 2 Vertragsgrundlagen und Zustandekommen der Rahmenvereinbarung

1. Diese Rahmenvereinbarung ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Bestimmungen der Vergabeunterlagen sowie die weiteren im Vergabeverfahren vorgegebenen Vertragsbestandteile gelten für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung.
2. Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:
 - (a) diese Rahmenvereinbarung inkl. Leistungsverzeichnis einschließlich seiner Anlagen
 - (b) die UMG_Vertragsbedingungen (Allgemeine Einkaufsbedingungen der Universitätsmedizin Greifswald) einschließlich ihrer Anlagen,
 - (c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),

- (d) das bezuschlagte Angebot der Auftragnehmerin.
3. Mit der Abgabe des Angebots erklärt die Auftragnehmerin ihr Einverständnis mit den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und den in den Vergabeunterlagen festgelegten Vertragsbedingungen.
 4. Die Rahmenvereinbarung kommt mit Erteilung des Zuschlags zustande. Eine gesonderte Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung nach Zuschlagserteilung ist nicht erforderlich.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2027 und beträgt zunächst fünf Jahre (Grundlaufzeit). Die Grundlaufzeit endet am 31.12.2031.
2. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich einmalig um ein weiteres Vertragsjahr bis zum 31.12.2032, sofern sie nicht gemäß Absatz 3 zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird.
3. Die Rahmenvereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende der Grundlaufzeit am 31.12.2031 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss der jeweils anderen Vertragspartei spätestens bis zum 30.06.2031 zugegangen sein. Die Kündigung durch die Auftragnehmerin ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten: medizintechnik@med.uni-greifswald.de.
4. Erfolgt keine Kündigung zum Ende der Grundlaufzeit, verlängert sich die Rahmenvereinbarung gemäß Absatz 2 bis zum 31.12.2032 und endet anschließend automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer
 - a) abgerufene Leistungen trotz vorheriger Abmahnung in Textform wiederholt nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt,
 - b) einen Prüfdurchgang trotz vorheriger Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist nicht innerhalb des im Leistungsverzeichnis festgelegten Zeitraums abschließt,
 - c) Personal einsetzt, das nicht über die gemäß § 5 Absatz 2 erforderlichen Qualifikationen und Nachweise verfügt, oder
 - d) gegen seine Verpflichtungen nach Ziffer 17 der UMG_Vertragsbedingungen (Arbeitsbedingungen und Mindestentgelt nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern) verstößt oder die dort vorgesehenen Kontrollen nicht ermöglicht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

6. Soweit der wichtige Grund in einer Verletzung vertraglicher Pflichten besteht, ist die außerordentliche Kündigung grundsätzlich erst nach erfolgloser Abmahnung oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe zulässig, soweit eine Abmahnung oder Fristsetzung nicht aufgrund der Umstände des Einzelfalls entbehrlich ist.
7. Die Kündigung bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB.
8. Kündigt die Auftraggeberin die Rahmenvereinbarung aus einem von dem Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin die durch die erforderliche Ersatzbeschaffung entstehenden und nachweislich erforderlichen Mehrkosten zu erstatten. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

§ 4 Auftragsvolumen und Nachunternehmer

1. Die sicherheitstechnischen Kontrollen erfolgen im zweijährigen Turnus. Innerhalb der Laufzeit sind folgende Prüfdurchgänge vorgesehen:

- September 2028 und
- September 2030 (Grundlaufzeit) sowie
- September 2032 (nur im Fall der Verlängerung nach § 3 Abs. 2).

Grundlage für das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist der im Leistungsverzeichnis ausgewiesene Gerätebestand von 4.157 prüfpflichtigen Geräten. Für jedes Gerät sind während der Vertragslaufzeit drei Prüfdurchgänge vorgesehen.

Hieraus ergibt sich ein geschätztes Auftragsvolumen von insgesamt 12.471 Prüfungen (4.157 Geräte × 3 Prüfdurchgänge).

2. Das Auftragsvolumen umfasst zudem die gemäß § 1 Abs. 2 optional mögliche Einbeziehung der Prüfungen am Standort des Kreiskrankenhaus Wolgast. Der Umfang der für das Kreiskrankenhaus Wolgast erforderlichen Prüfungen ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht abschließend bestimmbar. Die tatsächlich erforderlichen Prüfungen werden bei Ausübung der Option entsprechend dem zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen prüfpflichtigen Gerätebestand durchgeführt und auf das Auftragsvolumen angerechnet.
3. Das sich aus Absatz 1 ergebende Auftragsvolumen darf einschließlich der bei Ausübung der Option gemäß Absatz 2 hinzukommenden Prüfungen insgesamt um maximal 10 %

überschritten werden. Eine darüberhinausgehende Überschreitung des Auftragsvolumens ist ausgeschlossen.

4. Mit Erreichen der gemäß Absatz 3 zulässigen Höchstgrenze endet die Rahmenvereinbarung, auch wenn die vereinbarte Laufzeit noch nicht abgelaufen ist. In diesem Fall wird die Auftraggeberin den Leistungsgegenstand gemäß § 1 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung erneut ausschreiben. Die Auftragnehmerin kann sich im Rahmen des erneuten Vergabeverfahrens erneut um den Auftrag bewerben.
5. Die von dieser Rahmenvereinbarung erfassten Leistungen dürfen von der Auftragnehmerin grundsätzlich nur durch sie selbst oder durch die im Rahmen des Vergabeverfahrens angegebenen und zugelassenen Nachunternehmer erbracht werden. Die Beauftragung weiterer Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin, soweit dies nach den Vergabeunterlagen oder den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

§ 5 Organisatorische Anforderungen

1. Die Vertragsparteien benennen zu Vertragsbeginn jeweils mindestens einen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Die benannten Ansprechpartner sind mit den für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Weisungsbefugnissen auszustatten. Ein Wechsel des benannten Ansprechpartners oder dessen Vertreters ist der jeweils anderen Vertragspartei rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Auftragnehmerin setzt zur Leistungserbringung ausschließlich Personal ein, das für die Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen an den vom Auftrag umfassten Gerätetypen qualifiziert ist und über aktuelle Kenntnisse aufgrund einer geeigneten Ausbildung sowie einschlägiger beruflicher Tätigkeit gemäß § 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 MPBetreibV verfügt. Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal für die jeweils vorgesehenen B. Braun-Gerätetypen über geeignete gerätebezogene Schulungs- oder Qualifikationsnachweise verfügen. Die Qualifikationszertifikate des tatsächlich eingesetzten Personals sind der Auftraggeberin spätestens vier Wochen vor Beginn jedes Prüfdurchgangs in digitaler Form vorzulegen. Ein Wechsel des Personals ist nur gegen gleichwertig qualifiziertes Personal zulässig.

§ 6 Abruf der Leistungen

1. Die Beauftragung der einzelnen Leistungen erfolgt durch Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung in Textform. Mit dem jeweiligen Abruf kommt ein Einzelvertrag zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin zustande.
2. Der Abruf erfolgt unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung und enthält die für die jeweilige Leistung erforderlichen Angaben, insbesondere die zu erbringende Leistung, den Leistungsort sowie den vorgesehenen Leistungszeitraum bzw. Leistungstermin.
3. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, bestimmte Mengen oder ein bestimmtes Auftragsvolumen abzunehmen. Ein Anspruch der Auftragnehmerin auf den Abruf bestimmter Mengen oder eines bestimmten Auftragsvolumens besteht nicht.
4. Die Auftragnehmerin hat jeden von der Auftraggeberin erteilten Abruf unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 7 Ausführungsfrist

1. Die Auftragnehmerin hat die beauftragten Leistungen entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses und den dort festgelegten Durchführungsfristen zu erbringen.
2. Abweichungen von den im Leistungsverzeichnis festgelegten Durchführungsfristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Medizintechnik der Auftraggeberin zulässig.
3. Erkennt die Auftragnehmerin nach Erteilung des Abrufs, dass sie den vorgesehenen Ausführungstermin nicht einhalten kann, hat sie die Auftraggeberin hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Erteilung des Abrufs, in Textform unter Angabe der Gründe zu informieren und einen neuen Ausführungstermin vorzuschlagen. Ein neuer Ausführungstermin bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 8 Leistungsnachweis, Abnahme und Ersatzvornahme

1. Für jeden Abruf hat die Auftragnehmerin einen Arbeitsnachweis und die Dokumentation gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses zu übergeben.
2. Für Leistungen, welche die Auftragnehmerin abweichend von dieser Rahmenvereinbarung erbringt, steht ihr weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.
3. Erbringt die Auftragnehmerin abgerufene Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht und lässt sie eine ihr von der Auftraggeberin in Textform gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die ausstehenden

Leistungen auf Kosten der Auftragnehmerin durch Dritte ausführen zu lassen und die hierdurch entstehenden Mehrkosten mit der Vergütung der Auftragnehmerin zu verrechnen. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere das Kündigungsrecht nach § 3 Abs. 5 und 6, bleiben unberührt.

§ 9 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der im bezuschlagten Preisblatt angebotenen Einheitspreise je geprüftem Gerät und der tatsächlich geprüften Stückzahl.
2. Die Abrechnung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung für den jeweiligen Abruf auf Grundlage der tatsächlich geprüften Stückzahl in Form einer Gesamtrechnung.

§ 10 Form von Änderungen, Nebenabreden

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenzen und unter Beachtung der für die Rahmenvereinbarung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften, soweit eine solche gesetzliche Regelung besteht.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für den Gerichtsstand und das anwendbare Recht gelten die Bestimmungen der als Vertragsbestandteil einbezogenen UMG_Vertragsbedingungen.